		W	ird von d	er Ka	mmer au	usgetulit!	
An die Tierärztekammer	1	m Verzeich olgender N			_	sverhältnis	se unter
		Ort/Datum:			ν.	Siegel:	
, a							
			Audit				ngegebene
Gleichzeitig Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der	4	eit mit	Monate	n ang	erechnet.		
Berufsausbildungsverhältnisse	U	Interschrift					
Berufsausbildungsvertrag (55 10,11 Berufsbildungsgesetz - BBIG)		nd der/dem		nden	männl	ich wei	blich divers
Zwischen der ausbildenden Praxis/Klinik (Ort der Ausbildung): (Stempel)		h					
(Stemper)		traße, Haus-N		Miller.			
	P	LZ, Ort					
是是特殊的企业。	G	eburtsdatum			Geburtso	ort	
	S	taatsangehöri	akeit		Gesetzlic	her Vertreter	2)
Verantwortliche/r Ausbildende/r (Vor- und Zuname) 1) Geburtsdatum			ala diffe da adda.	Cauad	Eltern	Vater 1	1utter Vormund
	N	ame und Anso	chrift des/dei	Sorder	perechtiaten		建 医深度性医局
Schulabschluss der/des Auszubildenden:	St	traße, Haus-N	r.				
	PI	LZ, Ort	enteroug pureur		Nasan Salah Masa	samuelle same	
				. Bloom	dia fianciano	abildona a arma	
s wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachan Iermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 20 ie regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt nach der benannten Verordnung 3 Jahre. Sie verlän	05 (B	GBI, I S. 2522	ff.) in der je	wells a	ültigen Fassu	ing (Anlage)	geschlossen.
Das Berufsausbildungsverhältnis wird in Volizeit oder Teilzelt durchgeführt.							
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am	ndet a	Tag am	Monat :	ahr		g der Bekann	atgabe des § 1 Nr. 2 u. 3)
B Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/Ausbildung 3)	E	Der/die Ausbil	dende zahlt	dem Au	szubildender	eine angem	essene
		Vergütung na	ch § 17 BBIG	diese	beträgt zur Z I ngsjahr	elt monatlic	<u>ih</u> brutto:
		erstes	zweite	ACCRECATION AND ADDRESS OF THE PERSON ADDRESS OF THE PERSON AND ADDRESS OF THE PERSON ADDR	drittes	vierte	€
Mit einer Gesamtdauer von Monaten.	F	Die regelmäßi	ne täaliche	Ausbild	ungszelt betr	räat in Stunde	en:
		THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE		ttwoch	THE PERSON NAMED IN COLUMN 2 I	THE PARTY NAMED IN THE PARTY NAM	Samstag
C Die Probezeit beträgt Monate (siehe § 1 Nr. 1).							
		Oles entsprich	t einer regel	mäßige	n wöchentlic	hen Ausbildu	ngszelt
Aughtidus agas a Banharan an Banhalla day Anghildus agashibba dayah Waldus bas ana				ant desi	dens Augusta	ldandan Helai	ih nash dan
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitrahmen):	G	Jer/ale Ausoli Haltandan Bas	genge gewa	irt der/ Es best	dem Auszubl eht ein Urlau	ibsanspruch:	ao nagn den
	-	Jairella oli Des	timmungen				
	pa.	Im Jahr	immungen.		20	20	20
			20		20	20	20
		Im Jahr	20		10	26	20
		Im Jahr Arbeitstage Werktage	30			30	20
Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v	Bes	Im Jahr Arbeitstage Werktage itandteil	dleses	Vert	rades.		
Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – euch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Bert	Bes ertrag	Im Jahr Arbeitstage Werktage itandtell jsbedingunge bildungsverhä	dleses un gelesen un altrisse bei d	Vert	rages. anden haben irztekammer		
Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Bert Ort den	Bes ertrag	Im Jahr Arbeitstage Werktage itandteil	dleses un gelesen un altrisse bei d	Vert	rages. anden haben irztekammer		
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru	Bes ertrag	Im Jahr Arbeitstage Werktage itandtell jsbedingunge bildungsverhä	dleses un gelesen un altrisse bei d	Vert	rages. anden haben irztekammer		
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhe nterschrift d	dleses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len	. Änderunger anzuzelgen.	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru Ort den	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitetage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhe nterschrift d	dieses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len reter der/des	. Änderunger enzuzelgen. s Auszubilden	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru Ort den	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhi nterschrift d	dieses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len reter der/des	. Änderunger enzuzelgen. s Auszubilden	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru Ort den	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhi nterschrift d	dieses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len reter der/des	. Änderunger enzuzelgen. s Auszubilden	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Beru Ort den	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhi nterschrift d	dieses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len reter der/des	. Änderunger enzuzelgen. s Auszubilden	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Bert Ort den Der/die Ausbildende	Bes ertrag ifsaus Ui	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhi nterschrift d	dieses n gelesen un eltnisse bei d er/des Auszu	Vert d verst er Tiert bildend	rages. anden haben irztekammer len reter der/des	. Änderunger enzuzelgen. s Auszubilden	n des
Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – v wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Bern Ort den Der/die Ausbildende	Bes ertragals Ui Violentia	Im Jahr Arbeitstage Werktage standtell gebedingunge bildungsverhi nterschrift d nterschrift d nterschrift d sie ein Elternt	dieses n gelesen un iltnisse bei d er/des Auszu er gesetzlich Zuname ell verstorbe	Vert d veret d veret bildene en Vert n, bitte	rages. enden haben irztekammer ien reter der/dee vermerken):	. Änderunger anzuzelgen. a Auszubilden	des des

§ 1 Ausbildungsdauer und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterl sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten oder verkürzten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverh Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Regrifeaursbildrungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Berufsausbildungsverhältnis auf seinfihr Verlangen bis zur Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
- In Ausnahmefällen kann die Tierärztekammer auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängem, wenn die Verlängerung erforderlich Ausbildungsziel zu erreichen; auch eine Verkürzung ist möglich (§ 8 BBiG). erforderlich ist. um das
- Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ist dies in der eigenen Unternehmensorganisation nicht möglich, ist der Ausbildende verpflichtet, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse auf seine Kosten (§ 4 Nr. 3) außerbetrieblich vermittelt werden.
 - Die Berufsausbildung ist in einer durch den Ausbildungsrahmenplan und den Ausbildungsplan zeitlich und sachlich gegliederten Form so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel innerhalb der vereinbarten Ausbildungsdauer erreicht werden kann;
- dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Dies gilt auch für Ausbildungsmaßnahmen nach a);
- dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzuzeichnen. d)
- dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen sowie dem individuellen Ausbildungsstand und seinen/ihren körperlichen Kräften e)
- den/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche/vertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz eingebunden ist; f)
- dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese ärztlich h)
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Abs. 1 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1, Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt Sorge dafür, dass Ablichtungen dieser ärztlichen Bescheinigungen der Tierärztekammer vorgelegt werden;

- unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Tierärztekammer unter Beifügung des Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Zwischen-und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme hieran sowie dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vor
- auf die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten sorgfältig zu achten.

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich,

- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der vertraglich vereinbarten Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben a), c) und j) freigestellt wird;
- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden; c)
- d) die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten;
- die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten; e)
- die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen; f)
- auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten; g)
- alle Praxis- und Behandlungsvorgänge sowie den Personenkreis der Patientenbesitzer auch nach Beendigung des Ausbiklungsverhältnisses oder einem späteren Ausscheiden geheim h) nach Beendigung des A zu halten (§ 203 StGB);
- alle im Rahmen der tierärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt mitzuteilen;
- einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt vorzulegen;
- bei Fembleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 - und die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt auszuhändigen;
- die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschnebenen ärztlichen Untersuchungen vomehmen zu lassen:

der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütungen und sonstige Leistungen

- Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt entrichtet.
- Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung 1994 festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt trägt die Kosten der Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchstabe a), soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht anderweitig gedeckt sind.
- Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchstaben a), c) und j),
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert
 - ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Ausbildung oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 5 Ausbildungszeit

- Die regelmäßige arbeits-/werktägliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden.
- Unter Beachtung dessen beträgt die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- Es bleibt der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärztin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärztin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

- Der jährliche Mindesturlaub für Auszubildende, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nichtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 Kündigung (§ 22 BBiG)

- Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer K\u00fcndigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich f\u00fcr eine andere Berufst\u00e4tigkeit ausbilden lassen will.
- Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Tierärztin/-arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Tierärztin/-arzt sich mit Hilfe der Tierärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Tierärztin/-arzt oder Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

- Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.
- Die/der ausbildende Tierärztin/-arzt hat dem/der Auszubildenden vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Verlangen ein vorläufiges Zeugnis zu erstellen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Tierärztekammer anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, die Tanfverträge für Tierarzthelfer/-innen bzw. Tiermedizinische Fachangestellte sowie bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Jugendarbeitsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten

- Sachliche Gliederung -

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1. 1)	 a) Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern b) die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes aufzeigen c) die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen
1.2	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1. 2)	 a) Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern b) die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben d) Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern
1.3	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1. 3)	 a) Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten b) die Schweigepflicht einhalten c) bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten d) Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen
1.4	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1. 4)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern

I dal Ni	Tail des Augsbildungsburg (Children	7
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1.5	2 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz fest stellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen
	(§ 4 Nr. 1. 5)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschrift ten anwenden
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maß nahmen einleiten
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwender Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmer zur Brandbekämpfung ergreifen
1.6	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1. 6)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruf chen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetriel und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
		 b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umwelt schutzes anwenden
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonender Energie- und Materialverwendung nutzen
		 d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonen den Entsorgung zuführen
2	Hygiene und Infektionsschutz (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene	a) Bedeutung der Hygiene für Betrieb, Arbeitsplatz und eigen Person erklären
	(§ 4 Nr. 2. 1)	b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben
112		c) Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiter
		 d) Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygiene plans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen
		e) Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, auf bereiten und entsorgen
	•	 f) Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinner entsorgen
2.2	2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz (§ 4 Nr. 2. 2)	 a) über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbe sondere Zoonosen, Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflich ten beachten
		 b) Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren er kennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermei dung von Seuchen informieren
		c) Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen
		d) Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere be Tierseuchen, für sich und andere ergreifen
		e) Immunisierungen vor- und nachbereiten
3	Tierschutz, Patientenbetreuung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Tierschutz (§ 4 Nr. 3. 1)	Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten
	3	 b) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
3.2	Tierartgerechte und verhaltens- gemäße Haltung von Tieren;	a) zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten untersche den; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten
	Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3. 2)	b) auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingeher Belastungen vermeiden
e u		 c) Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsycho logischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen
۰	v -	d) Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltens gemäß halten, versorgen und pflegen
4	Kommunikation (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Kommunikationsformen	a) verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden
	und -methoden	b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
	(§ 4 Nr. 4. 1)	c) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen
	-	d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
4.2	Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen (§ 4 Nr. 4. 2)	ä) über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerech informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistunge beraten
		b) Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihre Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nac der Behandlung des Tieres betreuen
e j		c) Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnosti und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläu fe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnun informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation mot vieren
	_	d) tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen
		e) Bestellungen von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegenner men und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens be arbeiten
		f) Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahme am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimitte versorgung und Heilmitteleinsatz informieren
	ζ -	g) Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichte bei Tieren erläutern
4.3	Verhalten in Konfliktsituationen	a) Konfliktsituationen erkennen und einordnen
	(§ 4 Nr. 4. 3)	b) durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikte beitragen
		c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeite anbieten
5	Information und Datenschutz (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Informations- und Kommunikationssysteme	a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitun von Betriebsvorgängen nutzen
(§ 4 Nr. 5. 1)		
	(§ 4 IVI. 5. 1)	b) Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austat schen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
5.2	Datenschutz und Datensicherheit	a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden
	(§ 4 Nr. 5. 2)	b) elektronische Daten sichern
		c) Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigter Zugriff und Zerstörung schützen
6	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6. 1)	a) bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsab läufen mitwirken und zur Optimierung beitragen
		b) Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organ- sieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren
		c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen
6.2	Marketing (§ 4 Nr. 6. 2)	a) an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepter unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirker eigene Vorschläge einbringen
n= -		b) durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes di Kundenzufriedenheit fördern
		c) Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maß nahmen und Pflegeangebote einsetzen
6.3	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6. 3)	a) Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesse rung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistun nutzen
22		b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanun mitwirken
		c) interne Kooperation mitgestalten
		d) an der Teamentwicklung mitwirken
		e) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten
6.4	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6. 4)	a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern
		b) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitra gen
		c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereic planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und beweiten
	d) bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung de Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfü Vorschläge entwickeln	
		e) Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern
6.5	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6. 5)	a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrie an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung ein bringen
		b) patientenspezifische Terminplanung durchführen
		c) Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren un Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebene Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterm nen erstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		 d) notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesor dere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeits abläufen Prioritäten beachten
		f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungs steigerung und Stress beachten
7	Betriebsverwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 7)	
7.1	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	a) Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeitenb) Posteingang und Postausgang bearbeitenc) Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswäh
		len und bearbeiten d) Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchfüh
	,	ren, Aufbewahrungsfristen beachten e) Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten
		, and a second s
7.2	Abrechnúngswesen (§ 4 Nr. 7. 2)	a) Zahlungsvorgänge abwickeln
	(3 4 (4.7.2)	b) Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren
		c) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtlich Mahnverfahren einleiten
	* *	d) Rechnungen für dokumentierte Leistungen, Verbrauchsmateria lien und sonstiger Güter nach Rechtsvorschriften erstellen Fremdleistungen berücksichtigen
		e) Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten
7.3	Materialbeschaffung und -verwaltung	Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berück- sichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln
	(§ 4 Nr. 7. 3)	b) Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufver tragsrechts beschaffen
		 bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen
		d) Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern Bestände überwachen
8	Tierärztliche Hausapotheke (§ 4 Nr. 8)	
8.1	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Analgetika und Antiparasitika, unterscheiden
	(§ 4 Nr. 8. 1)	b) Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden
		c) Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen
		d) Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren
	,	e) Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsda- ten von Arzneimitteln berücksichtigen
		f) Bestände überwachen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
8.2	Abgabe von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 8. 2)	a) Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben
		b) über Applikationsformen informieren
		c) über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpfle- ge sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfutter- mitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren
9	Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin (§ 4 Nr. 9)	
9.1	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik	a) gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erklären
	(§ 4 Nr. 9. 1)	b) Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten
		c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen
		d) Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken
		e) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körper- masse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln; Befunde dokumentieren
9.2	Assistenz bei tierärztlicher	a) Patienten für die Behandlung vorbereiten
* 5	Therapie (§ 4 Nr. 9. 2)	b) Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen
		 bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, ins- besondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren, Be- handlungsabläufe dokumentieren
		d) subkutane Injektionen durchführen
		e) bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken
		f) Verbände unter Anwendung verschiedener Verbandtechniken anlegen
		g) Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fallspezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen
		h) Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen
10	Prävention und Rehabilitation	a) Ziele der Prävention erklären
	(§ 4 Nr. 10)	 b) über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektions- krankheiten informieren
		c) Tierhaltern und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesund- erhaltung der Zähne erklären, zur tierartgerechten Haltung der Tiere motivieren
		d) Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früher- kennungsmaßnahmen motivieren
		e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren
	a.	f) Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären
		g) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte Pflegemaß- nahmen zur Gesunderhaltung informieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
11	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	 a) Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Wei- terbearbeitung aufbereiten
		b) hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren
		c) mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsedi- ments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren
,		d) Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentie- ren
		e) Schnelltests durchführen und dokumentieren
12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	 a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strah- lenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern
		 b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Rönt- genstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken vor ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären
		c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechts- vorschriften durchführen
		d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungs- methoden in der Tierheilkunde durchführen
		e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentations- pflichten beachten; Maßnahmen durchführen
		f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Ein- heiten beachten; Messverfahren einhalten
		g) Film- und Bildbearbeitung durchführen
	W.	h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken
		i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden
		j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten
13 .	Notfallmanagement (§ 4 Nr. 13)	
13.1	Erste Hilfe beim Menschen (§ 4 Nr. 13. 1)	a) bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie erste Hilfe leisten
		b) Erste-Hilfe-Ausrüstung prüfen, ergänzen und handhaben
13.2	Hilfeleistungen bei Notfällen	a) Notfallausrüstung warten
,-	am Tier	b) Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten
	(§ 4 Nr. 13. 2)	c) bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken
		d) Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erken- nen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/ zur Tiermedizinischen Fachangestellten

- Zeitliche Gliederung -

A.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen

- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,

sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

- 2. Hygiene und Infektionsschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,
- 6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- 8. Tierärztliche Hausapotheke,
- 9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,
- 11. Laborarbeiten.
- 12. Röntgen und Strahlenschutz

und

13. Notfallmanagement erfolgen.

B.

Vor der Zwischenprüfung – 1. bis 18. Ausbildungsmonat –

- (1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziele a und b,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,
- 13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

Berufsausbildung

Tiermedizinische/rFachangestellte/r

- (3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
- 6.2 Marketing, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
- 11. Laborarbeiten, Lernziel a,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

- (4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vermitteln.

C.

Nach der Zwischenprüfung – 19. bis 36. Ausbildungsmonat –

- (1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 3.1 Tierschutz, Lernziel b,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel d,
- 4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,
- 8.2 Abgabe von Arzneimitteln,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,
- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,
- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziel c,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,

zu vertiefen.

- (2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel c,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
- 6.2 Marketing, Lernziele a und c,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,

zu vertiefen.

- (3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
- 13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition

11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,

zu vertiefen.

Berufsausbildung

Tiermedizinische/rFachangestellte/r

- (4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen
- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a, zu vertiefen.

Deutsches Tierärzteblatt Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V. Französische Straße 53 · 10117 Berlin Telefon 030 2014338-0 · Telefax 030 2014338-88 geschaeftsstelle@btkberlin.de · www.bundestieraerztekammer.de



Geschäftsbereich Fach-Publikationen

Postanschrift: 30130 Hannover · Adresse: Hans-Böckler-Allee 7 30173 Hannover · Telefon 0511 8550-2422 Telefax 0511 8550-2400 · vertrieb@schluetersche.de www.schluetersche.de